



Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
BMF-	BAK/KS-GSt/KK/SP	Karl Kollmann	DW 2307		DW 2693		11.05.2011
340400/0002-							
III/6/2011							

Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetz 2000 geändert wird

Sehr geehrte Frau Mag Wagner!

Die Bundesarbeitskammer spricht sich nicht grundsätzlich gegen die organisationale Veränderung des Punzierungsrechts-Vollzugs aus, möchte aber auf Folgendes aufmerksam machen: Dies ist unseres Wissens die erste Auslagerung überhaupt, die das BMF vornimmt. In Anbetracht der Tragweite einer solchen Vorgangsweise hätten die Sozialpartner und insbesondere die Konsumentenvertreter hier rechtzeitig beigezogen gehört.

Die Auflösung des Punzierungsbeirates wird von der BAK abgelehnt – es besteht überhaupt kein Grund, diese interessenspolitische Evaluations- und Diskussionsfläche, sowie die Beratungs- und Meinungsbildungsfunktion dieses Beirats in Frage zu stellen.

Nach Auffassung der BAK wäre die jahrelang geforderte fakultative Punzierung auch für das Inland einzuführen (Staatliche Punzierung).

Inländische Erzeuger und Händler sowie Verbraucher sollen Gegenstände beim Edelmetallkontrolllabor nach den Bestimmungen des Übereinkommens über die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen BGBL Nr 346/1975 in der jeweils geltenden Fassung, überprüfen und punzieren lassen können.

Darüberhinaus sollen in Hinkunft auch edelmetallhaltige Waren punzierungsgebührenpflichtig werden. Bspw minderwertiger Goldschmuck (333 Feingehalt bzw 8 Karat-Gold) kommt zusehends nach Österreich, unterliegt aber keiner Punzierungsgebühr. Dies ist im Grunde eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der wesentlich schlechteren Qualität.

Auch erschiene als dritter Punkt insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Verbraucher eine Reduktion der Ausnahmebestimmungen für Silbergegenstände (von der Verantwortlichkeitspunze) unter 30 Gramm obsolet (§ 5 Abs 2 Ziff 2).

Es ist aus Konsumentenschutzgründen anzustreben, dass die frühere Grenze von 10 Gramm wieder eingeführt wird – dies wäre auch im Einklang mit Bestimmungen der übrigen europäischen Länder notwendig.

Grundsätzlich wäre nach Auffassung der BAK eine Rückkehr zur amtlichen Punzierung sinnvoll. Dies erscheint nicht nur aus inhaltlichen Gründen, die dem BMF bekannt sind, sinnvoll, sondern auch deshalb überdenkenswert, da kein anderer EU-Staat mit amtlicher Punzierung, diesen österreichischen Weg gegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors